

Friedhofssatzung für den Friedhof „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“ vom 26.04.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lustadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lustadt am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hier bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche, Bestattungsart, Urne
- § 4 Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im RuheForst®
- § 6 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)
- § 7 Biotopregister
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der RuheBiotope
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Entgelte
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“ – nachstehend Friedhof genannt – ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Lustadt – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Lustadt. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lustadt wird diese Satzung für den Friedhof erlassen.
2. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Oberlustadt entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommen farblichen Markierung der Außengrenzen.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsflächen geeignete Flächen (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.
4. Die Friedhofssatzung gilt auch für alle zukünftigen Erweiterungen des Friedhofs.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch die Friedhofsverwaltung ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen - RuheBiotop genannt - werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen (Sträuchern, Baumstümpfen, Findlingen u.a.) eingebracht. Alle RuheBiotop bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht gestört.

§ 4 Betretungsrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst®-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Träger kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen Gefahrenlagen ist der Friedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Gemeindewaldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a. Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d. den Friedhof und die Biotop mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,

- f. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
 - g. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und der Friedhofsverwaltung,
 - i. Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - j. bauliche Anlagen zu errichten
 - k. Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der RuheBiotop

Es werden folgende Bestattungsstätten unterschieden:

- a. FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich zu benennen sind. Es gibt 4 Wertstufen.
- b. GemeinschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf jeweils auf eine Person. Es gibt 4 Wertstufen.
- c. RegenbogenBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf ein Kind welches lt. BestG nicht bestattungspflichtig ist.

§ 7 Biotop-Register

- 1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
- 2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus dem die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotop-Register).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhefrist verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Begräbnisstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, am Baum anzubringen oder der Urne beizugeben,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e. Bäume zu schmücken.
 - f. Gegenstände jeglicher Art z.B. Blumen oder Fotos am Baum selbst oder am Namensschild anzubringen.
3. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Entfernung und Entsorgung der Gegenstände ohne Vorankündigung durch den Träger. Entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

§ 10 Markierungen

1. Die Friedhofsverwaltung ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, Markierungsschilder in einer Größe von max. 10 x 6 cm (Breite x Höhe) an der Bestattungsstätte anzubringen.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Zusätzlich kann ein Kreuz oder ein Baum auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.
3. Für eine individuelle Sonderanfertigung auf Wunsch der Angehörigen wird ein Entgelt gemäß der Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst® erhoben. Die Sonderanfertigung kann nur auf dem vorgegebenen Gedenktafel-Maß von 10 x 6 cm stattfinden.
4. Für eine Sonderanfertigung mit Grafikmotiv kann ausschließlich ein Motiv aus den Grafikvorlagen von RuheForst® ausgewählt werden. Eine von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafik ist nicht zulässig. Die Gedenktafel darf ausschließlich vom Träger oder dessen Beauftragten angebracht werden.

§ 11

Pflege der RuheBiotope

1. Der RuheForst® ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
3. Der Träger führt Pflegemaßnahmen durch, wenn diese zur Vorbereitung von Beisetzungsplätzen am RuheBiotop bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen notwendig sind.
4. Der Träger führt Pflegeeingriffe durch, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind.
5. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12

Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
4. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Träger oder einem durch ihn beauftragten Dritten vorgenommen.
5. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
6. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
7. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab 01.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr beschränkt.
8. Die Anzahl der Bestattungen wird auf zwei pro Tag begrenzt.

§ 13

Ruhezeit, Umbettungen

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem RuheForst® heraus bzw. im RuheForst® sind nicht möglich.

§ 14 Haftung

1. Der Friedhof ist, unbeschadet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetz und des Rheinland-Pfälzischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Pfaden als auch außerhalb dieser Pfade durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
 2. Der Träger sowie alle Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
 3. Dem Träger obliegt keine Haftung für den Bestand der Bäume und Pflanzungen, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt oder durch eine Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt werden muss und der Träger den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
 4. Auch die durch die vorstehend beschriebenen und unvermeidbaren Maßnahmen u.U. entstehenden Baumreste (Baumtorsi oder Baumstümpfe) behalten weiterhin ihre Eigenschaft als RuheBiotop.
 5. Der Nutzungsberechtigte kann Ersatzpflanzungen mit Jungpflanzen unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Grundsätze nur dann verlangen, wenn (z.B. durch Sturmschaden) ein Totalverlust in Form eines umgestürzten Baumes samt Wurzelwerk vorliegt.
 6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für den RuheForst® Maiblumenwald Lustadt richten. Die Höhe der Entgelte werden durch die Ortsgemeinde Lustadt festgesetzt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.04.2024 in Kraft.

Lustadt, 26.04.2024

Ortsgemeinde Lustadt

Ortsbürgermeister
Hardardt